

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die kgl. Amtshauptmannschaft zu Weichen, das kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. — Abonnementpreis vierteljährlich 1 Mark. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Inserate werden Montags und Donnerstags bis Mittags 12 Uhr angenommen.

Nr. 1.

Dienstag, den 3. Januar

1888.

Am neuen Jahre 1888.

So kommst du denn in Jugendprangen,
Ein Königskind mit goldnem Haer,
Vom Winterhauch gefärbt die Wangen —
Sei uns gegrüßt, du neues Jahr!
Zieh' ein, die Thore stehen offen,
Laß leuchten uns dein erstes Licht
Und laß mit Zagen und mit Hoffen
Uns schauen in dein Angesicht!

Kommst du in Frieden mit dem vollen
Küllhorn, von reichem Segen schwer?
Tönt es wie fernem Wetters Grollen
Um deinen jungen Scheitel her?
Wirst du auf goldnem Stuhle sitzen
Und lächelnd auf die Völker seh'n?
Wird es von wilden Waffen blitzen
Und werden Reiche untergeh'n?

Wohl hören wir die Glocken läuten
Mit ahnungsvollem Frierklang;
Doch was ihr Tönen will bedeuten
Für dieses Jahres ernen Gang
Wir mögen noch so lange fragen
Mit ängstlich sorgenden Gemüth,
Kein Menschenmund kann Antwort sagen,
Und was geschehen soll, geschieht.

Wir können nur die Hände falten
Von heiligem Schauer fromm durchweht,
Und unser ganzes Thun und Walten
Ist heute einzig ein Gebet:
Was hilft uns bangen denn und zagen,
Du, Herr, allein weißt, was uns frommt,
Sieh uns nur Muth und Kraft, zu tragen,
Wenn über uns die Trübsal kommt!

Laß sprossen uns des Friedens Reiser,
Und halte deine Gnadenhand
Ob unserm greisen Heldenkaiser,
Dem König und dem Vaterland!
Doch will der Feind den Krieg entfachen,
Und bricht herein die Noth der Zeit,
Dann laß die alte Kraft erwachen
Und sei mit uns auch in dem Streit! —

Thut Jeder treulich nur das Seine,
Soweit des Menschen Kraft es kann,
Dann thust du, lieber Gott, das Deine
Und das ist allzeit wohlgethan. —
So komm in deinem Jugendprangen,
Du Königskind mit goldnem Haer,
Vom Winterhauch gefärbt die Wangen —
Sei uns gegrüßt, du neues Jahr! (Ch. Tzsch.)

Bekanntmachung.

Für den Monat November d. J. sind in dem Hauptmarkorte Weichen für den Lieferungsverband der königlichen Amtshauptmannschaft Weichen folgende Durchschnittspreise für Fourageartikel mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert festgesetzt worden:

5 M. 77,5 Pf.	für 50 Kilo Hafer,
3 = 67,5 =	= 50 = Heu,
2 = 36,2 =	= 50 = Stroh.

Weichen, am 29. December 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Kirchbach.

Der vormalige Wirthschaftsbesitzer

Ernst Wilhelm Kircken in Wilsdruff

ist mittelst Beschlusses des unterzeichneten königl. Amtsgerichts vom 2. d. Mon. auf Grund der Vorschriften in § 621 der Civilproceßordnung und § 81 b des Bürgerl. Gesetzbuchs für einen Verschwendter erklärt und wegen Verschwendung entmündigt worden.

Als Zustandsvormund für denselben ist

der Wirthschaftsbesitzer Herr Ernst Wilhelm Starke in Burchardtswalde

am 21. d. Mon. in Pflicht genommen worden, was hiermit antraggemäß veröffentlicht wird.

Königliches Amtsgericht Wilsdruff, den 28. December 1887.

Dr. Gangloff.

Kommen den 4. Januar 1888 Nachmittags 1/2 Uhr gelangen in Köhresdorf 1 Zuchtkuh und 1 Schwein (Hauer) gegen sofortige Baarzahlung zur Versteigerung.

Bieterversammlung im Schüler'schen Gasthose.

Wilsdruff, am 31. December 1887.

Matthes, Gerichtsvollzieher.

Bekanntmachung.

die Anmeldung der Wehrpflichtigen zur Rekrutirungsstammrolle betr.

Auf Grund der Bestimmungen in § 23 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 fordern wir alle am hiesigen Orte aufhältlichen männlichen Personen, welche im Jahre 1868 innerhalb des deutschen Reichsgebietes geboren sind oder deren Eltern oder Familienhäupter an irgend einem Orte desselben ihren Wohnsitz haben, sowie alle diejenigen, welche bei früheren Gestellungen vom Militärdienste zurückgestellt worden sind oder ihrer Militärpflicht überhaupt noch nicht Genüge geleistet haben, bei Vermeidung von Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen andurch auf, in der Zeit

vom 15. Januar bis zum 1. Februar 1888

unter Abgabe ihrer Geburts- oder Loosungsscheine sich persönlich zur Ausnahme in die Rekrutirungsstammrolle in der hiesigen Rathsexpedition anzumelden.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche keinen dauernden Aufenthalt haben, oder von hier, als dem Orte, wo sie ihren dauernden Aufenthalt haben, zeitig abwesend sind — wie auf der Reise begriffene Handlungsdiener oder auf der See befindliche Seeleute u. s. w. — sind von ihren Eltern, Vormündern, Lehr-, Prob- oder Fabrikherren, bei Vermeidung der angebrohten Strafen, während des oben festgestellten Zeitraumes zur Stammrolle anzumelden.

Wilsdruff, am 31. December 1887.

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, hat behufs Erhebung dieser Steuer am 10. Januar jeden Jahres eine genaue Consignation aller steuerpflichtigen Hunde zu erfolgen.

Es werden demgemäß alle hiesigen Bewohner, welche im Besitze von Hunden sind, hierdurch aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der auf die Hinterziehung gesetzten, auf den dreifachen Betrag dieser Steuer sich belaufenden Strafe

am 10 Januar 1888

in der hiesigen Stadtkämmerei anzumelden.

Wilsdruff, am 31. December 1887

Der Stadtgemeinderath.

Ficker, Brgmstr.